

Reduzierte Sozialhilfe im Asylbereich: Finanz- und asylpolitische Interessen im Widerspruch zu grundrechtlichen Ansprüchen



Ruedi Illes

Jurist

Amtsleiter der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt

Von 2001 bis 2010 war er Leiter des Rechtsdienstes der Caritas Schweiz und bis 2014 Lehrbeauftragter für Migrationsrecht an ZHAW. Bereits im Jahre 2006 forderte er in einem Beitrag in der Zeitschrift ASYL die Gleichbehandlung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit Einheimischen in der Sozialhilfe. Sein Referat basiert auf dem im Jahrbuch für Migrationsrecht 2020/2021 erschienen Artikel mit dem Titel «Existenzsicherung von vorläufig aufgenommen Personen in der Schweiz».



Kanton Basel-Stadt



Reduzierte Sozialhilfe im Asylbereich:

Finanz- und asylpolitische Interessen im Widerspruch zu grundrechtlichen Ansprüchen

Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht,
HSLU Soziale Arbeit

Ruedi Illes, Amtsleiter Sozialhilfe Basel-Stadt

Inhalt

1. Zuständigkeiten in der Asylsozialhilfe im föderalen Staatssystem
2. Tiefere Ansätze in der Asylsozialhilfe
3. Sind tiefere Unterstützungsansätze beim Grundbedarf gerechtfertigt?
4. Unterschiedliche Situation von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen
5. Höhe der Bundespauschale bestimmt die Höhe der Asylsozialhilfe
6. Fehlendes System für die Festlegung der Höhe des Grundbedarfs in der Asylsozialhilfe
7. Schlussfolgerungen und Forderungen

Zuständigkeiten in der Asylsozialhilfe im föderalen Staatssystem

1. Kanton zuständig für Unterstützung Bedürftiger (Art 115 BV)
2. Bund zuständig für Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich (Art. 121.1 BV)
 - Aus der Zuständigkeit «für Gewährung Asyl» leitet Bund Zuständigkeit für Regelung der Asylsozialhilfe ab...
 - Praxis fragwürdig, aber ständige Praxis!
3. Bund finanziert Asylsozialhilfe mit Bundepauschale
 - Daraus leitet Bund «Mitsprache» bei der Asylsozialhilfe ab

Tiefere Ansätze in der Asylsozialhilfe -1-

1. Anerkannte Flüchtlinge sind gestützt auf Art. 24 GFK in der Sozialhilfe «Einheimischen» gleichgestellt
2. Für Asylsuchende (N), Vorläufig Aufgenommene (F) und Schutzbedürftige (S) gelten nach Asyl- und Ausländergesetz «Sonderregelungen»
 - migrations- und finanzpolitisch motiviert
 - Keine Einbettung in Logik des Sozialhilferechts
3. Wichtigste «Sonderregelung»: Zwingend tiefere Unterstützungsansätze für N-, F- und S-Status
 - Grosse kantonale Unterschiede (keine Geltung SKOS-Richtlinien)

Tiefere Ansätze in der Asylsozialhilfe -2-

Vergleich Asylsozialhilfe – Sozialhilfe für Einheimische

	Asylsozialhilfe/ Monat	GB SKOS/ Monat	Differenz SKOS
1-Person min.	Fr. 295.-	Fr. 1'006.-	- 71%
1-Person max.	Fr. 815.-	Fr. 1'006.-	- 19%
Differenz Kantone	Faktor 2.8		
4-Personen min.	Fr 1'065.-	Fr. 2'110.-	- 50%
4-Personen max.	Fr. 1'898.-	Fr. 2'110.-	
Differenz Kantone	Faktor 1.8		

Tiefere Ansätze in der Asylsozialhilfe -3-

Wieviele Personen sind betroffen?

10'000 Asylsuchende

45'000 Vorläufig Aufgenommene

65'000 Schutzbedürftige

- Davon ca. 100'000 beziehen Asylsozialhilfe
- Davon ca. 1/3 Minderjährige!

Vergleich: 2020 haben 262'000 «Regelsozialhilfe» bezogen

Sind tiefere Unterstützungsansätze beim Grundbedarf gerechtfertigt?

-1-

- **Für Asylsuchende (N)** erklärbar: Kurze Dauer Verfahren, Aufenthalt vorübergehend, keine Teilhabe an der Gesellschaft erforderlich.
- **Für vorläufig Aufgenommene (F)** ungerechtfertigt:
 - Aufenthalt faktisch lange – ja dauerhaft
 - Bund fördert Integration – auch soziale Integration (Wirkungsziel Integrationsagenda!)
 - Mit tiefen Unterstützungsansätzen wird soziale Teilhabe erschwert
- **Für Schutzbedürftige (S)** problematisch:
 - Aufenthaltsdauer ungewiss, wahrscheinlich auch dauerhaft
 - Bund fördert Integration (Arbeitsmarkt, Integrationspauschale)

Sind tiefere Unterstützungsansätze beim Grundbedarf gerechtfertigt?

-2-

Gründe für tiefere Ansätze und kantonale Unterschiede:

Nebst der Vorgabe der tieferen Sozialhilfeansätzen im Asyl- und Ausländerrecht sind dies:

1. Nicht haltbare Gleichsetzung von vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftigen mit Asylsuchenden
2. Höhe der Bundespauschale
3. Fehlendes transparentes System zur Festlegung der Höhe des Grundbedarfs

Höhe der Bundespauschale bestimmt Höhe der Asylsozialhilfe

- Abgeltung der Kosten für Sozialhilfe, Krankenversicherung und Beitrag an Verwaltungs- und Betreuungskosten durch den Bund
 - Aktuell Fr. 1'573.39 pro Monat / Person
 - Für Asylsuchende, Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ist Pauschale identisch
- Pauschale betrifft zwar die Beziehung Bund-Kanton
- Höhe der Pauschale hat aber faktische Auswirkung auf Höhe der Sozialhilfe
 - Kantone wollen möglichst keine Eigenmittel in Asylsozialhilfe investieren

Fehlendes System für die Festlegung der Höhe des Grundbedarfs in der Asylsozialhilfe

- SKOS Grundbedarf orientiert sich am statistischen Warenkorb der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte
- Empfehlungen betr. SKOS Grundbedarf einheitlich für ganze Schweiz, da gleiche Lebenshaltungskosten (anders Miete, Krankenkasse)
- In der Asylsozialhilfe fehlt eine transparente, empirische Bemessungsgrundlage
 - Bund schreibt tiefere Ansätze vor, macht aber keine Vorgaben zur Berechnungsmethode
 - Kantone kennen kein transparentes und sachlich nachvollziehbares Berechnungssystem

Fehlendes System für die Festlegung der Höhe des Grundbedarfs in der Asylsozialhilfe

- Vergleich Deutschland: Bundesverfassungsgericht stellt in einem Leiturteil 2012 prozedurale Massstäbe zur Berechnung des Existenzminimums auf
- Angewendet auf fehlende Grundlage in der Schweiz heisst das:
 - Verletzung Art. 8 BV (Rechtsgleichheitsgebot)
 - Verletzung Art. 9 BV (Willkürverbot)
- Urteile Bern 2021 und 2022 (Regierungsstatthalter und Verwaltungsgericht) kommen zu ähnlichen Einschätzungen: Verletzung Rechtsgleichheit
 - 85% des SKOS Grundbedarfs für vorläufig Aufgenommene sind gemäss Verwaltungsgericht akzeptabel

Schlussfolgerungen und Forderungen

- Tiefe Unterstützungsansätze für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige sind nicht zu rechtfertigen
- Bund müsste nicht tiefere Ansätze vorschreiben, sondern im Falle der Legiferierung Methode der Bedarfsberechnung vorgeben
- Falls keine Vorgabe vom Bund, sind Kantone gefordert ein transparentes und fachlich nachvollziehbares Berechnungssystem für die Festlegung des Grundbedarfs festzulegen
- Zu tiefe Ansätze können in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK eingreifen
- Gleichstellung von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen mit Einheimischen ist anzustreben.



Kanton Basel-Stadt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – Fragen?

Ruedi Illes, Amtsleiter Sozialhilfe Basel-Stadt